

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0910/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **05.12.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 26.09.2024 unter dem Titel „Beleidigungen, „Hausbesuche“, Nägel in Autoreifen: CDU-Politiker aus Langenhagen schmeißt hin“ über einen Lokalpolitiker der Union, der sein Amt niederlegt. Es geht im weitesten Sinne um die steigende Anzahl von Angriffen, denen Lokalpolitiker ausgesetzt sind. Im Artikel erzählt der CDU-Mann von einer Attacke (Nägel in Autoreifen), die seinen Vermutungen nach gegen ihn als Mitglied des Stadtrats gerichtet sind. Ein anderes CDU-Mitglied kommt ebenfalls zu Wort und berichtet von einem Mann, der ihn vor seiner Haustür bedrängt haben soll – dem „Hausbesuch“. Darüber hinaus kritisiert der erstgenannte Politiker die seiner Meinung nach immer rauer werdenden Umgangsformen im Rat. Dazu zitiert die Zeitung: „Von einigen wird da nur noch blind draufgehauen, in einem Ton, der völlig daneben ist. Und nach der politischen Sitzung geht es dann in den sozialen Netzwerken weiter. Da werden wirklich schlimme Sachen geschrieben, persönliche Beleidigungen, Diffamierungen.“

II. Der Beschwerdeführer sagt, der Artikel beinhalte lediglich „Vermutungen vom Hörensagen“ und keine echten Beweise. Es werde zudem nur die Sichtweise einer politischen Partei, der CDU, wiedergegeben. Er denunziere, ohne Namen zu nennen, Ratsmitglieder anderer Parteien der verbalen Brandstiftung ohne valide Beweisführung. Die Zeitung ließe mit dem Artikel zum wiederholten Mal journalistische Sorgfalt vermissen. In diesem Fall würden die sechs Ratsmitglieder kleinerer Parteien angegriffen.

III. Die Zeitung antwortet, dass die Beschwerde in weiten Teilen zu unsubstantiiert sei, um adäquat darauf zu antworten. Die Vorwürfe „Vermutungen vom Hörensagen“ und „keine echten Beweise“ seien zu pauschal, als dass man etwas dazu sagen könne. Der Vorwurf, der Beitrag gebe nur die Meinung einer politischen Partei wieder, begründe per se keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Hinzu komme: Der Artikel thematisiert, warum sich ein ehrenamtlich tätiger CDU-Kommunalpolitiker nach persönlichen Angriffen gegen ihn nicht mehr in der Kommunalpolitik engagieren will. Dies sei ein singuläres Ereignis, es sei Sache der Redaktion, ob sie einem solchen Artikel auf den CDU-Politiker und die CDU-Ortsgruppe fokussieren wolle oder nicht.

Danach folgten in der Beschwerde weitere unsubstantiierte Vorwürfe, die alle nicht zuträfen. Ratsmitglieder anderer Parteien würden durch den redaktionellen Beitrag nicht denunziert, unbescholtene Ratsmitglieder kleinerer Parteien würden durch die Redaktion nicht angegriffen. Im Artikel werde lediglich die Meinung des CDU-Kommunalpolitikers über den Umgangston anderer, namentlich nicht genannter und nicht identifizierbarer Ratspolitiker kleinerer Parteien als Zitat wiedergegeben.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses hätte die Zeitung den scheidenden CDU-Politiker auffordern müssen, die Namen derjenigen Ratsmitglieder zu nennen, die seiner Meinung nach „nur noch draufhauen“ und sich im Ton vergreifen. So hätte die Zeitung die kritisierten Politiker – wie bei schwerwiegenden Vorwürfen üblich – konfrontieren und eine Stellungnahme ihrerseits einholen können. Auch wenn der Artikel das Ausscheiden eines Politikers und seine Beweggründe thematisiert, gehören seine Vorwürfe und die Erwiderung der Kritisierten doch unmittelbar zusammen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>